

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Pia-Beate Zimmermann (LINKE), eingegangen am 10.05.2012

Welche Rolle spielt die „German Defence League“ in Niedersachsen?

Seit einiger Zeit besteht ein Ableger der neonazistischen und militant islamfeindlichen „English Defence League“ auch in Deutschland. Nach eigenen Angaben verfügt die deutsche Vereinigung „German Defence League“ (GDF) über zehn Ortsgruppen (Divisionen), drei davon in Niedersachsen (Hannover, Braunschweig und Weser-Ems). Medienberichten zufolge sollen Mitglieder der GDF auch an muslimfeindlichen Demonstrationen in England und Dänemark teilgenommen und sogar Redner gestellt haben. Auf ihrer Internetpräsenz gibt die Vereinigung an, „maximalen Widerstand“ gegen die „schleichende Islamisierung Europas“ leisten zu wollen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die inhaltliche Ausrichtung und die Aktivitäten der Organisation „German Defence League“?
2. Welche Erkenntnisse hat sie über die drei in Niedersachsen ansässigen „Divisionen“, und wie viele Personen zählt sie zu diesen?
3. Welche Erkenntnisse hat sie über Verbindungen der Gruppe - und insbesondere des aus Hannover stammenden Andre Sachsen - zu weiteren islamfeindlichen, rechtspopulistischen oder neonazistischen Personen, Organisationen oder Parteien?

(An die Staatskanzlei übersandt am 23.05.2012 - II/721 - 1365)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 53.116-049-A-480010-/12 -

Hannover, den 18.06.2012

Der Niedersächsische Verfassungsschutz beobachtet im Rahmen der ihm nach dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Die Eingriffsschwelle für eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz ist gesetzlich klar festgelegt und damit verbindlich für dessen Arbeit. Demnach müssen tatsächliche Anhaltspunkte (§ 5 Abs. 1 NVerfSchG) für eine extremistische Bestrebung vorliegen. Dabei ist für eine entsprechende Zuordnung einer Organisation das Gesamtbild der Organisation maßgebend, d. h. das Zusammenspiel personeller, institutioneller und programmatischer Faktoren, die für ihre Ausrichtung und ihr Auftreten in der Öffentlichkeit prägend sind.

Die „German Defence League“ ist derzeit kein Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes. Gleichwohl sichtet der Niedersächsische Verfassungsschutz - ebenso wie auch andere Verfassungsschutzbehörden - die Internetpräsenzen derartiger Organisationen, um mögliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen frühzeitig zu erkennen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Bewertung islamkritischer bzw. islamfeindlicher Positionen im Hinblick auf Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen erfordert immer eine Einzelbetrachtung bzw. eine Kontextanalyse.

Islamfeindlichkeit ist derzeit in Niedersachsen ein Merkmal der aktuellen rechtsextremistischen Agitation. Sie bildet zugleich eine programmatische Brücke zu den Forderungen rechtspopulistischer Organisationen.

Eine verfassungsfeindliche Islamkritik liegt dann vor, wenn die Kritik sich gegen wesentliche Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richtet. In Betracht kommt dabei vor allem ein Verstoß gegen die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Rassismus häufig in kulturalistischer Form auftritt, d. h. hinter einer vorgeblich islamkritischen Meinung kann sich durchaus eine rassistische Grundausrichtung verbergen. Andererseits gibt es auch Islamkritik/-feindlichkeit, die sich innerhalb der vom Grundgesetz gewährleisteten Grenzen der Meinungsfreiheit bewegt, solange sie z. B. das Grundrecht auf freie Religionsausübung nicht negiert.

Die „German Defence League“ vertritt auf ihrer Homepage zweifelsfrei islamkritische/-feindliche Positionen bzw. veröffentlicht in ihrem Gästebuch entsprechende Äußerungen. Diese Veröffentlichungen beinhalten aus Sicht des Verfassungsschutzes jedoch nach derzeitigem Sach- und Wissensstand keine ausreichenden Hinweise auf ein aktives politisches Agieren mit dem Ziel der Beseitigung zumindest eines Elements der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Zu 2 und 3:

Der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde liegen aus den in den Vorbemerkungen genannten Gründen, neben den aus allgemein zugänglichen Quellen bekannten Informationen, keine verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Uwe Schünemann